

SCHON



JUGENDSCHUTZ - ! WIR MACHEN MIT !

Freiburger
Aktionskreis
Suchtprävention

Freiburg
IM BREISGAU

Die Personensorgeberechtigten sowie die Erziehungsbeauftragten sind nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

Kinder
unter
14 Jahre

Jugendliche
unter
16 Jahre

Jugendliche
über
16 Jahre

§ 4 Aufenthalt in Gaststätten

Unter 16 Jahre nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten. Gestattet zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks zwischen 5 und 23 Uhr.



Ausnahme
möglich



Ausnahme
möglich



bis 24 Uhr

§ 9 Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntwein- haltigen Getränken u. Lebensmitteln



§ 9 Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer
Getränke z.B. Wein, Bier o.ä., Ausnahme: Erlaubt bei 14-u. 15-jährigen
in Begleitung eines Personensorgeberechtigten.



§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren Rauchen in der Öffentlichkeit



§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzver-
anstaltungen wie z.B. Disco. Unter 16 Jahre nur in Begleitung eines
Erziehungsbeauftragten.



Ausnahme
möglich



Ausnahme
möglich



bis 24 Uhr

www.freiburg.de



Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg
Geschäftsstelle
Kommunale Kriminalprävention und
Verein Sicheres Freiburg